

Landgericht gewährt Psychatriepatient Einsicht in eigene Krankenakte

## Stürzt Westberliner Urteil den „Halbgott in Weiß“ vom Sockel?

Von Ilse Hohn und Jutta Lauterbach

BERLIN-WEST.— Ein Grundsatzurteil, nach dem psychisch und körperlich Kranke gleichgestellt sind, fällt das Landgericht Berlin am vergangenen Montag: Dem 1977 in der psychiatrischen Klinik der Freien Universität behandelten Peter Lehmann wird das Recht zuerkannt, seine Krankengeschichte einzusehen. Bislang war nur körperlich Kranken durch ein Urteil des Bundesgerichtshofes von 1979 ein grundsätzliches Recht auf Einsicht in die eigene Krankenakte wegen beabsichtigter Schadensersatzforderungen eingeräumt worden. Als berechtigtes Interesse des Klägers setzte das Gericht diesmal keine Schadensersatzansprüche voraus. Es berücksichtigte vielmehr eine allgemeine ärztliche Rechenschaftspflicht und das grundsätzliche Selbstbestimmungsrecht des Patienten: Im Fall des Diplompädagogen Peter Lehmann akzeptierte es dessen Wunsch, aus psychologischen und sozialpädagogischen Interessen seine Krankengeschichte aufarbeiten zu wollen.

Bei dem zweijährigen Streit des Sozialpädagogen mit dem Direktor der FU-Klinik, Professor Hanfried Helmchen, ging es schließlich nicht nur um die persönlichen Interessen eines Patienten. Es handelte sich darüber hinaus um einen grundsätzlichen Kampf gegen Diskriminierung und Rechtlosigkeit psychisch Kranker, für mehr Aufklärung über Behandlungsmethoden — vor allem auch über Medikamentenverabreichung in psychiatrischen Kliniken.

Peter Lehmann, der nach eigenen

Aussagen erst nach Absetzen sämtlicher Medikamente, die ihm zur Nachbehandlung verschrieben wurden, zusehends gesundete, glaubt mit seinen Erfahrungen als Patient zweier psychiatrischer Kliniken Kritik an der Pharmatherapie üben zu können. Der Diplompädagoge, der an der Technischen Universität Berlin einen Lehrauftrag für Psychiatrie wahrnimmt, möchte die eigenen Erfahrungen zur Grundlage einer entsprechenden Forschungsarbeit machen. Dies setzt die Einsichtnahme in seine Krankengeschichte maßgeblich voraus. Moralische und finanzielle Unterstützung erhielt der ehemalige Patient von mehreren Organisationen und Initiativen, darunter der Alternativen Liste, dem Berliner Gesundheitsladen, der Selbsthilfegruppe „Irren-Offensive“ und der Deutschen Gesellschaft für soziale Psychiatrie.

Ob der Rechtsstreit endgültig gewonnen ist und der Fall Peter Lehmann zum Präzedenzfall wird, das entscheidet höchstwahrscheinlich eine nächste Instanz: Nach Auskunft des Anwalts der Beklagten kann damit gerechnet werden, daß die FU-Klinik in die Berufung geht. Als maßgebliche Begründung schiebt die Gegenseite vor, daß kein „Konfliktfall“ deutlich gemacht werde, aus dem Schadensersatzforderungen abgeleitet würden. Eventuell andere berechnete Interessen — z.B. die des Pädagogen — will sie von vornherein ausschließen. Es scheint, als beharrten die Psychiater also weiterhin auf ihrer — häufig publizierten — Position, einem ehemals psychisch Kranken tendenziell das Recht des mündigen Bürgers abzusprechen.

Dieses Recht indessen erkannte der vorsitzende Richter der neunten Kammer Peter Lehmann zu. Bereits zu Prozeßbeginn bejahte er den grundsätzlichen Anspruch des Kranken, anstaltsinterne Aufzeichnungen einzusehen. Gleichzeitig gab er zu bedenken, daß schließlich jeder befugt sei, beispielsweise die Akten seines Hausverwalters zu studieren. Auch überzeugte nicht das Argument der Gegenseite, daß die Lektüre der Krankengeschichte Fehldeutungen und Mißverständnisse bei Laien hervorrufen könnte. Peter Lehmann ist nämlich bereit, die fachspezifischen Unterlagen in Gegenwart eines Arztes zu lesen. Gelächter aus den Zuschauerreihen rief schließlich der letzte „fürsorgliche“ Einwand des FU-Anwalts hervor, niedergeschriebene Aussagen über Familienangehörige könnten zu erhöhten Spannungen führen, ja sogar schädlich für die Betroffenen sein.

Der Verlauf der Verhandlung, die fadenscheinigen, zunehmend leiser vorgetragenen Begründungen des Anwalts verstärkten immer mehr den Eindruck einer Pseudo-Argumentation, die lediglich weiterhin das Verhältnis des unmündigen Patienten zum „Halbgott im weißen Kittel“ zementiert.

Peter Lehmann soll kein „Objekt fremden Handelns“ bleiben: Schon nach 15minütiger Verhandlung erging das Urteil, das ihm die Einsichtnahme seiner Krankengeschichte zu gewähren sei. Auch wenn der Berufungsstreit erst in einem Jahr beendet werden sollte, so kann doch das jetzige Urteil des Landgerichts wegweisende Bedeutung haben. (Aktenzeichen: 9.0. 363/80)

Inland

Seite 4

## Psychiatrie Patient gewinnt

Was Psychiater in den Krankheitsakten über ihre Patienten schreiben, wird in Zukunft nicht mehr das Geheimnis der „Wissenden“ bleiben: In einem Grundsatzurteil hat das Westberliner Landgericht dem 1977 in der Psychiatrie behandelten Peter Lehmann das Recht zugestanden, Einsicht in seine eigene Krankengeschichte zu nehmen. Lehmanns Motiv: er will die eigenen schlimmen Erfahrungen in der Psychiatrie zur Grundlage einer Forschungsarbeit machen.

SEITE 4

Samstag, 20.12.1980